



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 2011

2. Stück

3. Landesverfassungsgesetz vom 23. November 2010, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird.
[XVI. GPSiLT IA EZ 60/1 AB EZ 60/2]
4. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Jänner 2011, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird.
5. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 2011 über die Errichtung je einer zusätzlichen Ortschaft in den Katastralgemeinden Jöb und Stangersdorf mit dem Namen: „Jöb-Gewerbegebiet“ und „Stangersdorf-Gewerbegebiet“.

3.

Landesverfassungsgesetz vom 23. November 2010, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Änderung des Landesverfassungsgesetzes 2010

Das Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile mit Art. 81 folgende neue Zeile eingefügt:*

„Art. 81a Inkrafttreten von Novellen“

2. *In Art. 70 Abs. 1 wird die Zahl „85.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.*

3. *Nach Art. 81 wird folgender Art. 81a eingefügt:*

„Art. 81a

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des Art. 70 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2011, in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

4.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Jänner 2011, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 40 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung), LGBL. Nr. 58/1999 in der Fassung LGBL. Nr. 88/1999, 20/2000, 44/2001, 47/2001, 36/2002, 105/2002, 28/2003, 86/2003, 94/2003, 7/2004, 68/2004, 55/2005, 119/2005, 90/2006, 152/2006, 13/2007, 49/2007, 26/2008, 65/2008, 100/2008 und 11/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

2. *Nach § 6 Abs. 20 wird folgender Abs. 21 angefügt:*

„(21) Die Aufhebung des § 1 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 4/2011 tritt mit 1. Februar 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

5.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Jänner 2011 über die Errichtung je einer zusätzlichen Ortschaft in den Katastralgemeinden Jöb und Stangersdorf mit dem Namen: „Jöb-Gewerbegebiet“ und „Stangersdorf-Gewerbegebiet“

Gemäß § 2 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat für die in der KG Jöb östlich der Landesstraße L 602 ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebietsgrundstücke einschließlich der Grundstücke Nr. 66, 181/4-6 (Fogel), 178, 827/1, 855 und des Grundstückes Nr. 253 (nördlich des Heldenfriedhofes) die Ortsbezeichnung „Jöb-Gewerbegebiet“ und für die in der KG Stangersdorf zwischen der Landesstraße L 630 (von Lebring kommend), der L 602 (Schönbergstraße) und der Pyhrnautobahn bis zur südöstlichen Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Lebring St. Margarethen und zur Katastralgemeindegrenze Jöb gelegenen Grundstücke Nr. 864 bis 887/4 und 926 die Ortsbezeichnung „Stangersdorf-Gewerbegebiet“ mit Wirkung vom 1. Februar 2011, die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

